

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz 2007 – ZuG 2007) – Drucksachen 15/2966, 15/3224, 15/3237, 15/3303 –

Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 28. Mai 2004 verabschiedete Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen.

Begründung

Der Gesetzesbeschluss belastet die von ihm betroffene Wirtschaft ohne sachliche Berechtigung über Gebühr.

So stellt z. B. die Regelung des § 4 Abs. 4 inhaltlich einen doppelten Erfüllungsfaktor dar; dies ist für die am Emissionshandel teilnehmende Wirtschaft nicht akzeptabel. Eine

nachträgliche Änderung des Erfüllungsfaktors würde zur Aufhebung jedweder Planungs- und Investitionssicherheit der Wirtschaft führen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes führen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Wirtschaft insbesondere im Blick auf andere Länder der Europäischen Union. Überbürokratisierte Regelungen bedingen bei der Zertifikatebeantragung und bei der Berichterstattung unangemessenen Aufwand in den Unternehmen.

Zudem sollten zur Vermeidung unnötiger Auslegungsprobleme die Begriffsbestimmungen von ZuG 2007 und TEHG einheitlich erfolgen.

